

# Amtsblatt

## für den Landkreis Uelzen

### Inhalt

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung für den Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019  
Samtgemeinde Aue Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung ..... 15

Öffentliche Bekanntmachung  
Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Bienenbüttel ..... 15

Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Gerdau ..... 16

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die  
Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde  
Bevensen-Ebstorf ..... 16

Satzung zur Verringerung der Zahl der Ratsfrauen  
und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Aue ..... 17

Satzung der Gemeinde Suderburg über die Erhebung  
einer Zweitwohnungssteuer  
(Zweitwohnungssteuersatzung - ZwStS-) ..... 17

Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen  
für das Haushaltsjahr 2020 ..... 19

#### Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

#### Satzung für den Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019 Samtgemeinde Aue Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung

Der Rat der Samtgemeinde Aue hat in der Sitzung am 26. November 2019 den Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung beschlossen.  
In der Nachtrags-Haushaltssatzung 2019 wurden folgende Beträge festgesetzt:

#### § 1

Der Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019 wird im Erfolgsplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der Einnahmen auf 1.723.200,00 € (vorher: 1.739.200,00 €)

der Ausgaben auf 1.920.900,00 € (vorher: 1.783.900,00 €)

und im Vermögensplan mit den jeweiligen Gesamtbeträgen der Einnahmen auf 3.654.000,00 € (vorher: 3.373.000,00 €)

der Ausgaben auf 3.654.000,00 € (vorher: 3.373.000,00 €)

festgesetzt

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen 2019 für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 2.780.000,00 € festgesetzt (vorher: 2.230.000,00 €).

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2019 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt.

Wrestedt, 26. November 2019

Samtgemeindebürgermeister

gez. Müller (Siegel)

#### Nachtrags-Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung für das Haushaltsjahr 2019

Der vorstehende Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019 ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/408/ (2019) am 14.01.2020 zur Kenntnis genommen worden und es wurde zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Nachtrags-Satzung 2019 die kommunalaufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Der Nachtrags-Wirtschaftsplan 2019 liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Z. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an für die Zeit von 7 Arbeitstagen im Rathaus der Samtgemeinde Aue (Zimmer 19) während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aus.

Alexander Kahlert  
Betriebsleiter

Gemeinde Bienenbüttel

Bienenbüttel, 28.01.2020

#### Öffentliche Bekanntmachung Festsetzung der Grundsteuer der Gemeinde Bienenbüttel

Der Rat der Gemeinde Bienenbüttel hat in seiner Sitzung am 05.12.2019 die Hebesätze der Grundsteuer A auf 440 v. H. und der Grundsteuer B auf 440 v. H. für das Kalenderjahr 2020 festgesetzt.

Gegenüber dem Kalenderjahr 2019 ist damit keine Änderung eingetreten, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2020 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BStBl. 1 S. 965) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2020 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2019 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer 2020 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2020 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2020 in einem Betrag am 01.07.2019 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2020 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit den Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Beim Verwaltungsgericht Lüneburg können nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr der Justiz vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 367) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Bienenbüttel zu richten.

Bürgermeister

gez.  
Dr. Franke

### Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Gerdau

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Gerdau in der Sitzung vom 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzt

##### 1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.596.600 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.528.000 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

##### 2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	1.567.900 EUR
2.2 der Auszahlungen auf	1.545.000 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.509.900 EUR
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.386.600 EUR
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	58.000 EUR
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	155.000 EUR
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 EUR
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	3.400 EUR

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen wird auf 0 EUR festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 251.600 EUR.

#### § 5

Die Steuerhebesätze der Gemeinde Gerdau werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	360 v.H.
Grundsteuer B	360 v.H.
Gewerbesteuer	360 v.H.

#### § 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 1.800 EUR als unerheblich.

Gerdau, den 05.12.2019

Bürgermeister

Stefan Kleuker

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/09 (2020) am 09.01.2020 zur Kenntnis genommen worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z.Zt. geltenden Fassung vom Tage nach der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Suderburg während der Dienststunden aus.

### Satzung

#### über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Aufgrund des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. § 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in seiner Sitzung am 09.08.2018 folgende Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf beschlossen:

## **§ 1 Begriffsbestimmung**

Gern. § 63 Abs. 2 NSchG legen die Schulträger für alle Schulen im Primärbereich Schulbezirke fest.

Nach der Festlegung verbindlicher Schulbezirke haben Schülerinnen und Schüler grundsätzlich die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk diese ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthalt haben, es sei denn, die zuständige Schulbehörde hat ihnen den Besuch einer anderen Schule gestattet.

## **§ 2 Grundsätzliche Festlegung der Schulbezirke**

- (1) SCHULBEZIRK BAD BEVENSEN  
Waldschule Bad Bevensen (Grundschule)  
Die Stadt Bad Bevensen, die Gemeinden Barum, Emmendorf und Jelmstorf bilden den Schulbezirk für die Waldschule Bad Bevensen.  
Die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Oetzendorf der Gemeinde Weste können an der Waldschule Bad Bevensen oder an der Grundschule Himbergen beschult werden.
- (2) SCHULBEZIRK ALTENMEDINGEN  
Grundschule Altenmedingen  
Die Gemeinde Altenmedingen und der Ortsteil Niendorf I der Gemeinde Römstedt bilden den Schulbezirk für die Grundschule Altenmedingen.
- (3) SCHULBEZIRK HIMBERGEN  
Grundschule Himbergen  
Die Gemeinden Himbergen und Römstedt ohne den Ortsteil Niendorf I sowie die Gemeinde Weste bilden den Schulbezirk für die Grundschule Himbergen.  
Die Schülerinnen und Schüler aus dem Ortsteil Oetzendorf der Gemeinde Weste können an der Grundschule Himbergen oder an der Waldschule Bad Bevensen beschult werden.  
Die Schülerinnen und Schüler aus den Ortsteilen Stoetze, Boecke, Groß Malchau und Hohenzethen der Gemeinde Stoetze können ebenfalls in der Grundschule Himbergen beschult werden.
- (4) SCHULBEZIRK EBSTORF  
Mauritius-Schule (Grundschule)  
Der Klosterflecken Ebstorf, die Gemeinden Schwienau und Natendorf sowie die Gemeindeteile Allenbostel, Bode, Eitzen II, Oechtringen, Oetzfelde und Velgen der Gemeinde Hanstedt bilden den Schulbezirk der Mauritius Schule.
- (5) SCHULBEZIRK WRIEDEL  
Schwalbenschule Wriedel (Grundschule)  
Die Gemeinde Wriedel sowie die Gemeindeteile Hanstedt 1, Brauei und Teendorf der Gemeinde Hanstedt bilden den Schulbezirk der Schwalbenschule Wriedel.

## **§ 3 Ausnahmeregelungen**

Schülerinnen und Schüler, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine andere als die darin bestimmte Schule besuchen, können diese auch weiterhin bis zum Abschluss ihrer Schullaufbahn besuchen.

## **§ 4 Inkrafttreten**

- (1) Die Schulbezirkssatzung der Samtgemeinde Bevensen vom 01. Oktober 1997 und die Regelungen der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf treten mit Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft.

Bad Bevensen, 27.01.2020

SAMTGEMEINDE BEVENSEN-EBSTORF

Erster Samtgemeinderat

In Vertretung  
Fisahn

## **Satzung zur Verringerung der Zahl der Ratsfrauen und Ratsherren im Rat der Samtgemeinde Aue**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Aue in seiner Sitzung am 23.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

Die Zahl der gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG in den Rat der Samtgemeinde Aue zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren wird für die kommende Wahlperiode (2021 - 2026) gemäß § 46 Abs. 4 NKomVG um 2 verringert.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wrestedt, den 28.01.2020

SAMTGEMEINDE AUE

Der Samtgemeindebürgermeister

gez. (Siegel)  
Michael Müller

## **Satzung der Gemeinde Suderburg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung – ZwStS –)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit den §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Seite 121), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), hat der Rat der Gemeinde Suderburg am 28.01.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines, Begriffsbestimmungen**

Die Gemeinde Suderburg erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

### **§ 2**

#### **Steuerpflichtiger und Steuergegenstand**

- (1) Steuerpflichtiger ist jeder Volljährige, der im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung innehat, ohne die Hauptwohnung ebenfalls im Gemeindegebiet zu haben.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs innehat. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jede bauliche abgeschlossene Gesamtheit von Räumen, die zum Wohnen und/oder Schlafen bestimmt ist. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen Zweck oder gar nicht nutzt. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem fremden Grundstück abgestellt und nicht oder nur gelegentlich, z.B. bei Standplatz-Räumung zum Saisonende, fortbewegt werden.
- (3) Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind
  - a) Wohnungen, die von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern aus therapeutischen Gründen oder für Erziehungszwecke entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
  - b) Wohnungen in Alten-, Altenwahn- und Pflegeheimen, Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen und ähnlicher Einrichtungen,

- c) Wohnungen, die Personen, die sich im Studium oder in einer Ausbildung befinden, bei ihren Eltern oder bei einem Elternteil innehaben, wenn sie ihren Erstwohnsitz am Studien- oder Ausbildungsort angemeldet haben und solange sie das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.
- (2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht am ersten Tag eines Monats nach dem 01. Januar eines Jahres ein, entsteht die Steuerschuld gleichzeitig. Bei Eintritt der Steuerpflicht nach dem ersten Tag eines Monats entsteht die Steuerschuld mit Beginn des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.

### § 3

#### Steuermaßstab

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.
- (2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:
  - a) anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:
    - aa) für eingeschlossene Nebenkosten ohne Heizung 10 v. H.,
    - bb) für eingeschlossene Nebenkosten mit Heizung 20 v. H.,
    - cc) für Teilmöblierung 10 v. H.,
    - dd) für Vollmöblierung 20 v. H. und
    - ee) für Stellplatz oder Garage 5 v. H.
  - b) für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Buchstabe a) entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung -II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. 1, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. 1, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.

- (3) In Fällen, in denen
  - a) dass nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 25 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
  - b) die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
  - c) die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird, ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Der jährliche Mietaufwand wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird. Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.
- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.

### § 4

#### Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich 10 v. H. des Steuermaßstabs nach § 3. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle Euro nach unten abgerundet.

### § 5

#### Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 sowie des Absatzes 3 wird die Steuer anteilig erhoben.

### § 6

#### Festsetzung der Steuer, Rundung und Fälligkeiten

- (1) Die Gemeinde Suderburg setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage und der Steuerbetrag nicht ändern.
- (2) Die festzusetzende Jahressteuer ist zu Gunsten des Steuerpflichtigen so abzurunden, dass der auf einen Monat der Steuerpflicht entfallende Teilbetrag auf einen vollen 10 Cent-Betrag lautet.
- (3) Die Steuer wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nachzahlungen werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Jahres, wird die Steuer am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeweils in Höhe eines Teilbetrages fällig, der sich bei einer Division der auf den Besteuerungszeitraum entfallenden Steuer durch die Zahl der Monate, in denen die Steuerpflicht bestand, und einer anschließenden Multiplikation mit der Anzahl der Monate, in denen die Steuerpflicht im jeweiligen Quartal bestand, ergibt.

### § 7

#### Anzeigepflicht

- (1) Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde Suderburg innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (2) Wer im Erhebungsgebiet Inhaber einer Zweitwohnung wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Suderburg innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- (3) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.

### § 8

#### Steuererklärung

- (1) Der Steuerpflichtige hat für jede Zweitwohnung im Sinne von § 2 Abs. 2
  - a) für das Jahr des Beginns der Steuerpflicht und, bei entsprechender Fortdauer der Steuerpflicht,
  - b) für jedes dritte folgende Kalenderjahr bis zum 31. Januar des Jahres eine Steuererklärung nach vorgeschriebenem Vordruck abzugeben.
- (2) Unbeschadet der Verpflichtung nach Absatz 1 ist auch eine auf den 01.01. eines neuen Kalenderjahres bereits eingetretene oder eintretende Änderung der bisher angezeigt gewesenen Bemessungsgrundlagen nach § 3 anzuzeigen. Eine Anzeige nach Satz 1 gilt als Anzeige nach Abs. 1 Buchstabe a).
- (3) Die Angaben sind auf Anforderung durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge und Mietänderungsverträge, welche die Nettokaltmiete berühren, nachzuweisen.
- (4) Unbeschadet der sich aus Abs. 1 ergebenden Verpflichtung kann die Gemeinde Suderburg jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Gemeinde Suderburg
  - a) mit Nebenwohnsitz gemeldet ist oder
  - b) ohne mit Nebenwohnsitz gemeldet zu sein, eine meldepflichtige Nebenwohnung im Sinne des BMG innehat oder
  - c) neben seiner Hauptwohnung eine oder weitere Wohnungen im Sinne von § 2 Abs. 2 innehat.

**§ 9  
Mitwirkungspflichten des Grundstücks-  
oder Wohnungseigentümers**

Hat der Erklärungspflichtige (§ 8) seine Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung trotz Erinnerung nicht erfüllt oder ist er nicht zu ermitteln, hat jeder Eigentümer oder Vermieter des Grundstückes, auf welchem sich die der Steuer unterliegende Zweitwohnung befindet, oder jeder Eigentümer oder Vermieter der der Steuer unterliegenden Zweitwohnung auf Verlangen der Gemeinde Suderburg Auskunft zu erteilen, ob der Erklärungspflichtige oder eine sonstige Person in der Wohnung wohnt oder gewohnt hat, wann er/sie ein- oder ausgezogen ist und welche Nettokaltmiete zu entrichten ist oder zu entrichten war.

**§ 10  
Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Vorschriften der §§ 7 bis 9 dieser Satzung zuwider handelt.
- (2) Gemäß § 18 Abs. 3 NKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 11  
Datenübermittlungen von der Meldebehörde**

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs dieser Satzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung anmeldet, gemäß § 37 Abs. 1 BMG die folgenden personenbezogenen Daten der Einwohner:
  - 1. Vor- und Familiennamen,
  - 2. Geschlecht,
  - 3. Doktorgrad,
  - 4. Geburtsdatum,
  - 5. Gesetzlicher Vertreter  
(Vor und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum)
  - 6. Anschrift Nebenwohnung,
  - 7. Einzugsdatum,
  - 8. Anschrift Hauptwohnung,
  - 9. Auskunftssperren  
(ohne Angabe des Sperrgrundes).
- (2) Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug, wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (3) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Abs. 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Suderburg bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.

**§ 12  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Suderburg vom 09.12.1998 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Suderburg, den 28.01.2020

GEMEINDE SUDERBURG

Gemeindedirektor

gez (Siegel)  
Schulz

**Haushaltssatzung der Hansestadt Uelzen  
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund des § 112 des Nds. Kommunalverfassungsgesetz in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.12.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- 1. im **Ergebnishaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 64.075.100 €
  - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 66.230.100 €
  - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 470.000 €
  - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 €
- 2. im **Finanzhaushalt**  
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
  - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 61.533.200 €
  - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 60.714.500 €
  - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 3.211.800 €
  - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 6.915.500 €
  - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.116.100 €
  - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 2.340.000 €

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 3.781.100 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.250.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - 1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 450 v.H.
  - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 450 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 435 v.H.

Uelzen, den 16. Dezember 2019

HANSESTADT UELZEN

Bürgermeister

Jürgen Markwardt

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG am 15.02.2019 und vom 17.02.2019 bis zum 22.02.2019 im Bürgeramt des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Uelzen, den 14. Februar 2020

*HANSESTADT UELZEN*

Bürgermeister

*Jürgen Markwardt*